

Verordnung über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen der Reformierten Kirchgemeinde Niederbipp



1. Januar 2012

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn nicht angehört haben.</p> <p>² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.</p>
Geltungsbereich	Art. 2	<p>Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:</p> <p>a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn angehören;</p> <p>b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn nicht angehört haben;</p> <p>c) für Personen, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen oder gewohnt haben;</p> <p>d) für die Benutzung der Kirche für weitere Anlässe.</p>
Gebührenhöhe	Art. 3	<p>¹ Die Gebühr wird für die einzelnen Dienstleistungen in Form einer Pauschale erhoben.</p> <p>² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1200.- , zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:</p> <p>a) Pfarrer: Fr. 460.-</p> <p>b) Orgeldienst: Fr. 180.-</p> <p>c) Sigrist: Fr. 160.-</p> <p>d) Benutzung der Kirche (3 Stunden): Fr. 300.-</p> <p>e) Sekretariat: Fr. 100.-</p> <p>³ Falls die Trauung oder Beerdigung ausserhalb der Kirche stattfindet, werden die Dienstleistungen einzeln verrechnet.</p> <p>⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende Dienstleistungen (z.B. für musikalische Begleitung im Gottesdienst und dgl.) in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Für alle weiteren Kirchenbenutzungen durch Dritte gelten die Gebühren wie in Abs. 2 umschrieben.</p>
Besonderheiten	Art. 4	<p>¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der</p>

Kirchgemeinderat im Einzelfall von der
Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Vertrag	Art. 5	¹	Mit den jeweiligen Kirchenbenutzern wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.
		²	Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.
		³	Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
		⁴	Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.
Inkrafttreten	Art. 6	¹	Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.
		²	Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Verordnung ist vom Kirchgemeinderat am 12.12.2011 angenommen worden.

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Hirschi

Alessandra Schär

Inkraftsetzung per 01.01.2012